

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Institutionelles Schutzkonzept der *Gemeinschaft der gekreuzigten und auferstandenen Liebe*

Als katholische *Gemeinschaft der gekreuzigten und auferstandenen Liebe* sind wir in Niederlassungen in Maastricht (Bistum Roermond, Niederlande), Remagen und Orscholz (Bistum Trier, Deutschland) und Moresnet-Chapelle (Bistum Lüttich, Belgien) tätig.

Entsprechend der Bestimmungen der Niederländischen, Deutschen und Belgischen Bischofskonferenzen anerkennen wir

- den „*Gedragcode Pastoraat*“, den die Niederländische Bischofskonferenz am 08.04.2014 erlassen und im Jahr 2018 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht hat,
- die „*Ordnung für den Umgang mit Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“, die von den deutschen Bischöfen am 18.11.2019 verabschiedet und am 24.01.2022 überarbeitet worden ist,
- die „*Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*“ vom 18.11.2019,
- die „*Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier*“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 01.08.2021, Nr. 145,
- den „*Code de Conduite pour collaborateur dans l'Église*“, der von den belgischen Bischöfen und Ordensobern im Mai 2019 verabschiedet wurde.

Um den Anforderungen dieser Ordnungen zu genügen, geben wir uns folgendes Institutionelles Schutzkonzept:

1. Geltungsbereich

Ziel des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, für unsere Gemeinschaft Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festzulegen. Es gilt verpflichtend für alle Mitglieder der Gemeinschaft und für diejenigen, die in Niederlassungen der Gemeinschaft ehrenamtlich mitarbeiten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Es betrifft alle Angebote für Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sowie alle Wohn- und Aufenthaltsformen.

Es ersetzt weder zivilrechtliche noch kanonische Strafnormen.

2. Information und Beratung

Die Verantwortlichen der Gemeinschaft informieren in angemessener Weise über Maßnahmen der Prävention und wenden sich dabei an Eltern und Sorgeberechtigte der Minderjährigen oder der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die in ihren Häusern betreut werden.

Alle Gemeinschaftsmitglieder, Mitarbeitende und Betroffene sind eingeladen, sich jederzeit mit Fragen, Anregungen und Kritik zu diesen Maßnahmen an die Verantwortlichen oder die Präventions- und Interventionsbeauftragte (vgl. Nr. 7) zu wenden.

3. Angebote für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

Als *Gemeinschaft der gekreuzigten und auferstandenen Liebe* bieten wir in unseren Häusern verschiedene Formen der Seelsorge und der Betreuung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen an.

Wir betreuen Kinder und Jugendliche bei Einkehrtagen für Familien, bei ihrem Dienst als Messdienerinnen und Messdiener, bei sonntäglichen Empfängen und während der jährlichen Apollinaris-Wallfahrt in Remagen.

In unseren Klöstern in Maastricht und Moresnet nehmen wir alte Menschen auf, um ihnen einen geistlichen Lebensabend zu ermöglichen.

In allen Häusern bieten wir regelmäßig Seelsorgegespräche, geistliche Begleitung und das Bußsakrament an. Diese finden vertraulich im geschützten Raum statt.

4. Selbstverständnis der Gemeinschaft der gekreuzigten und auferstandenen Liebe

Ziel unseres seelsorglichen Wirkens ist die Vertiefung des Glaubenslebens und die persönliche Beziehung jedes Menschen zum dreifaltigen Gott. Die Weise, wie wir Beziehung und Gemeinschaft leben, soll ein Ausdruck unseres Glaubens an die heilende, befreiende und erneuernde Liebe Jesu Christi, der gekreuzigten und auferstandenen Liebe, sein.

Wir lehnen jegliche Formen der sexualisierten Gewalt und des Missbrauchs geistlicher Autorität entschieden ab. Solche Haltungen und Handlungen missachten die Würde des Menschen und zielen darauf ab, über schwächere Personen zu verfügen oder sie zu manipulieren.

Es ist uns bewusst, dass Formen der Seelsorge und Fürsorge für minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Personen grundsätzlich einem Machtgefälle unterliegen. Wir achten deshalb in besonderer Weise die Würde und das Wohl der uns anvertrauten Personen.

Wir legen Wert darauf, dass unsere Veranstaltungen in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre des Respekts und des Vertrauens stattfinden. Minderjährige und andere von uns

begleitete Personen haben das uneingeschränkte Recht auf körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit.

Unsere Gemeinschaft und ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich darauf, alle Formen von sexualisierter Gewalt vorbehaltlos zu bekämpfen, insbesondere wenn sie gegen Minderjährige oder gefährdete Personen verübt werden. Wir zeigen jede Ausübung von sexualisierter Gewalt den Schutzbeauftragten an und lassen den Opfern die gebotene Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen.

5. Verhaltenskodex

Wir tragen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der von uns betreuten Personen und haben die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert verschiedene Maßnahmen (vgl. Nr. 10), bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes Einzelnen, um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die zwischenmenschlichen Begegnungen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- *Wertschätzung und Respekt*

Wir begegnen Kindern, Jugendlichen und allen anderen Menschen in einem Seelsorge- oder Betreuungsverhältnis mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse. Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen. Wir stärken ihre Persönlichkeit.

Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen. Wir benennen Grenzverletzungen und geben so Orientierung. Auch die Kinder und Jugendlichen werden von uns für den Umgang mit dem individuellen Grenzempfinden anderer sensibilisiert.

Einzelne Kinder und Jugendliche werden gegenüber anderen nicht dauerhaft bevorzugt.

- *Kommunikation*

Unsere Kommunikation ist altersgerecht und persönlich. Wir gebrauchen für den Bereich der Intimität eine sachliche Sprache und Wortwahl und sprechen über Themen wie Gewalt und Sexualität nur aus einem pädagogisch sinnvollen oder inhaltlich nachvollziehbaren Anlass.

Was auch immer wir sagen und tun, darf weiter erzählt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Wenn wir in unseren Gruppen eine abwertende, einschüchternde oder sexualisierte Sprache und Gestik wahrnehmen, übergehen wir die Situation nicht, sondern klären sie nach unseren Möglichkeiten zeitnah.

- *Nähe und Distanz*

Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Nähe und Distanz stehen in einem guten Gleichgewicht. Wir begegnen einander ohne Scheu und lassen authentische Beziehungen zu. Gleichzeitig nehmen wir unsere Verantwortung und unsere Vorbildfunktion im Umgang miteinander und im keuschen Leben der eigenen Berufung ernst.

Die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen findet in dafür geeigneten Räumen statt, die jederzeit von außen zugänglich sind.

Wir gewährleisten den Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen. Dies gilt insbesondere in Schlafräumen und Sanitäranlagen.
- *Körperkontakt*

Mit Berührungen und körperlichem Kontakt gehen wir altersgerecht, situationsgerecht, zurückhaltend bzw. entsprechend der Zustimmung der anderen Person um. Gesten der Zuwendung können in Betreuungssituationen einen positiven Wert haben, solange sie nicht die Grenzen der Intimsphäre überschreiten oder irritierend wirken. Für die Wahrung der Grenzen sind die Betreuungspersonen verantwortlich.

Vom Kind oder Jugendlichen unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Spiele, Übungen, Methoden und Gesten mit Körperkontakt sind freiwillig.

Ausnahmen bilden notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen, sofern sie sich auf die Herstellung des Gesundheitszustands beziehen.
- *Macht und Autorität*

Wir wissen um das Vertrauensverhältnis und das Machtgefälle, das jeder seelsorglichen Beziehung und Betreuungssituation innewohnt. Wir nutzen geistliche und pädagogische Autorität nicht aus, um in unangemessener Weise Macht auszuüben oder selbstbezogene Interessen durchzusetzen.

Wir hören einander zu. Wir gestalten Beziehungen so, dass sie freilassend und verbindlich gleichermaßen sind, niemanden unter Druck setzen und von niemandem Besitz ergreifen. Unsere Begegnungen und Dienste füreinander sollen helfen, dass sich die persönliche Identität jedes einzelnen Menschen entfalten kann.

In diesem Sinne sind wir auch wachsam gegenüber geistlichem Missbrauch.
- *Kritik und Korrektur*

Die Betreuungspersonen pflegen eine fehlerfreundliche Kultur. Konflikte und Fehler sind ein Anlass für konstruktive Gespräche, bei der beide beteiligten Seiten angehört werden. Das Aussprechen von Ermahnungen ist freundlich, sachlich und verhältnismäßig. Disziplinarmaßnahmen erfolgen transparent und altersgemäß.

Verbale, psychische oder physische Gewalt, Demütigungen oder Drohungen erlauben wir uns nicht. Der respektvolle Umgang untereinander ist auch bei einer Korrektur maßgeblich.

Als Gemeinschaft sind wir selbst offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Chance, das eigene Verhalten zu reflektieren und zu verbessern. Jede Beschwerde wird

ernst genommen und lösungsorientiert besprochen. Wir schaffen eine Atmosphäre, die dazu einlädt, dass Menschen ihre Erlebnisse und ggf. ihr Unbehagen angstfrei artikulieren können.

Als Gemeinschaft schaffen und nutzen wir auch selbst Möglichkeiten des Austauschs, in dem schwierige Situationen mitgeteilt und beraten werden.

- *Selbstsorge*

Wir achten auf uns selbst. Wir wissen darum, dass unangemessenes und grenzüberschreitendes Verhalten auch aus einer mangelnden Selbstsorge in geistlicher, psychischer und körperlicher Hinsicht bzw. einem ungesunden Lebensstil resultieren kann.

Die uns anvertrauten Menschen sollen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Sie sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden sowie schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.

6. Präventions- und Interventionsbeauftragte

Die Leitung der Gemeinschaft ernennt für die Dauer von fünf Jahren eine/n Präventionsbeauftragte/n und eine/n Interventionsbeauftragte/n, die der Gemeinschaft angehören. Beide Aufgaben können in Personalunion ausgeübt werden.

Der/die Präventionsbeauftragte

- ist Ansprechperson für Gemeinschaftsmitglieder sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- ist Kontaktperson vor Ort für diözesane Präventionsbeauftragte
- steht in Kontakt mit den Verantwortlichen der Gemeinschaft
- berät bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation des vorliegenden institutionellen Schutzkonzepts
- vernetzt sich mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen
- nimmt als Multiplikator/in an einer diözesanen Schulung in Präventionsfragen teil und organisiert interne Mitarbeiterschulungen
- organisiert bei Bedarf Reflexion und Weiterbildung
- vermittelt bei Bedarf Fachreferenten
- sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Interventionsbeauftragte

- nimmt grundsätzliche Anfragen zum Thema Missbrauch entgegen und informiert über die Verfahrenswege
- ist Ansprechperson im Falle eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt
- koordiniert die Intervention für die Leitung und die externe Ansprechperson im Falle eines Verdachtsfalls von sexualisierter Gewalt

7. Externe Ansprechpersonen

Die Leitung unserer Gemeinschaft ernennt für die Dauer von fünf Jahren einen oder mehrere Ansprechpersonen (siehe Anhang), die nicht als Vollmitglied zur Gemeinschaft gehören, nicht der unmittelbaren Weisung der Leitung unterliegen und zu ihr in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die externen Ansprechpersonen

- stehen allen Betroffenen zur fachkompetenten Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch zur Verfügung
- werden insbesondere bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen
- stehen im Austausch mit den Leitungsverantwortlichen der Gemeinschaft in Bezug auf Präventionsfragen und weiterführende Reflexionen.

8. Beschwerdewege

Bei konkret vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen steht es jeder Person frei, sich an externe Ansprechpersonen zu wenden. Deren Kontaktdaten werden in diesem Dokument bekannt gegeben (Anhang).

Jede Person hat das Recht, sich an eine selbst gewählte interne oder externe Vertrauensperson zu wenden. Die gewählte Vertrauensperson soll unter Beachtung der Wünsche der betroffenen Person darauf hinwirken, dass der Kontakt zu einer externen Ansprechperson hergestellt wird.

9. Interventionsplan

Werden Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt der Leitung und/oder einer externen Ansprechperson gemeldet, informieren diese sich wechselseitig. Sie setzen sich umgehend mit der zuständigen Fachstelle für Intervention desjenigen Bistums, auf dessen Gebiet sich der mutmaßliche Fall ereignet hat, in Verbindung.

10. Maßnahmen

- *Präventionsschulung*

Um eine Kultur der Achtsamkeit bewusst zu leben, schulen wir alle Gemeinschaftsmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angebote für Kinder und Jugendliche gestalten, Seelsorgegespräche führen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen betreuen, in ihren Grundkenntnissen und ihrer Handlungskompetenz in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt. Der/die Präventionsbeauftragte nimmt an einem diözesanen Fortbildungsprogramm teil und vermittelt als Multiplikator/in die Inhalte innerhalb der Gemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- *Erweitertes Führungszeugnis*
Personen, die entweder regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, legen den Bistümern Roermond, Lüttich und Trier entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis vor, durch das sie nachweisen, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.
- *Selbstauskunftserklärung*
Personen, die in einem engeren Betreuungsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen stehen, unterzeichnen eine Selbstauskunftserklärung. Auch diese enthält Angaben, ob die Betreuungsperson wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist. Darüber hinaus erklärt sie, ob ein (aktuelles) staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist und dokumentiert die Verpflichtung, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Gemeinschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- *Mitarbeiterauswahl und -begleitung*
In Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in ihrer Begleitung und Schulung sprechen die Verantwortlichen der Gemeinschaft das Thema Sexualisierte Gewalt offen an.
- *Gemeinsame Schutzzerklärung*
Alle Gemeinschaftsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Schutzzerklärung, entschieden für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen vor sexualisierter Gewalt einzutreten und den hier vorgestellten Verhaltenskodex anzuerkennen.

Anhang

Externe Ansprechpersonen sind zurzeit:

Felizitas Louen

Juristin

Kontakt: 0160 - 8819874

Dr. Ilkamarina Kuhr

Theologin

Kontakt: 0170 - 5696798

Remagen, 8. Mai 2024